

Information betreffend Anspruch auf ein **Todesfallkapital**

Gemäss Artikel 42 des Vorsorgereglements der Pensionskasse SRG SSR (PKS) kann die Kasse, **sofern keine Ehegattenrente, Rente für eingetragene Partnerschaft sowie Lebenspartnerrente entsteht**, im Todesfall des **aktiven** Mitglieds ein Todesfallkapital an Anspruchsberechtigte ausrichten.

Folgende Personen können als Anspruchsberechtigte bezeichnet werden:

1. der überlebende Lebenspartner des verstorbenen Mitgliedes, sofern eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft geführt wurde und er während mindestens 2 Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; bei deren Fehlen:
2. Personen, die vom verstorbenen Mitglied zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Das verstorbene aktive Mitglied **muss** mittels Testament, verbunden mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die berufliche Vorsorge, oder schriftlich die eindeutige Begünstigung gemäss oben erwähnten Rangordnung festhalten.

Das Mitglied verpflichtet sich jede Änderung der Begünstigung der PKS anzuzeigen.

Ansprüche müssen unter Vorweisen der entsprechenden Begünstigung spätestens sechs Monate nach dem Todesfall der PKS angemeldet werden, sonst verfallen sie.

Die Begünstigung kann bereits zu Lebzeiten vom Mitglied der Pensionskasse eingereicht werden.

Hinterlassene Ehepartner oder Personen mit eingetragener Partnerschaft ohne Rentenanspruch sowie Kinder haben Anspruch auf das Todesfallkapital, ohne eine schriftliche Bezeichnung durch das verstorbene Mitglied.

Alle Angaben beziehen sich auf das Vorsorgereglement der Pensionskasse SRG SSR, das die rechtlich verbindliche Grundlage der PKS darstellt.

Änderungen des Vorsorgereglements bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Deutsch 08/2015